

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/9 7Ob354/98d, 3Ob223/02v, 4Ob53/07h, 6Ob149/14a, 4Ob158/16p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1999

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §271

Rechtssatz

Die Einlassung als Beklagter in einen Rechtsstreit und die Erteilung sowie der Widerruf einer Vollmacht zählen zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb, solange zwischen dem Kind und seinen Eltern kein Interessenwiderstreit besteht. In diesen Fällen ist gemäß § 271 ABGB bei einem Interessenwiderstreit mit der Bestellung eines Kollisionskurators vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 354/98d

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 7 Ob 354/98d

- 3 Ob 223/02v

Entscheidungstext OGH 18.12.2003 3 Ob 223/02v

Vgl; Beisatz: Die Erteilung der Vollmacht an einen Rechtsanwalt zur Vertretung in einem Unterhaltsverfahren stellt keine Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs iSd § 154 Abs 3 ABGB dar. (T1)

- 4 Ob 53/07h

Entscheidungstext OGH 24.04.2007 4 Ob 53/07h

Ähnlich; Beisatz: Hier: Nachträgliche Genehmigung eines Passivprozesses durch den nach § 6a ZPO bestellten Sachwalter. (T2); Veröff: SZ 2007/63

- 6 Ob 149/14a

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 6 Ob 149/14a

Auch; Beisatz: Auch die Erhebung von Rechtsmitteln durch den beklagten Pflegebefohlenen ist von der Genehmigungspflicht befreit. (T3)

- 4 Ob 158/16p

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 158/16p

Vgl; Beisatz: Hier: Die Rücknahme des Verfahrenshilfeantrags ist daher nicht genehmigungsbedürftig, es wird schließlich mit dieser Prozesshandlung nicht über den Verfahrensgegenstand disponiert. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111603

Im RIS seit

11.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at